

Bürgermeisteramt Pfinztal

Richtlinien

über Ehrungen der Gemeinde Pfinztal

- E h r e n o r d n u n g -

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2007 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Sinn und Zweck der Ehrung

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 3 Verleihung von Ehrenmedaillen

§ 4 Ehrungen von Mannschaftsleistungen

§ 5 Antragsverfahren / Ehrungstermine

§ 6 Sonstige Auszeichnungen

§ 7 Inkrafttreten

§ 1

Sinn und Zweck der Ehrung

Die Gemeinde kann Personen, die sich durch umfassende und hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes sowie des politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen oder öffentlichen Bereichs in hohem Maße um das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner verdient gemacht haben, nach diesen Richtlinien ehren.

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Das Ehrenbürgerrecht bedeutet eine außergewöhnliche Auszeichnung. Von seiner Verleihung soll sparsam Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird.

Das Ehrenbürgerrecht kann an deutsche und ausländische Staatsangehörige verliehen werden.

Im übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung Baden Württemberg.

§ 3

Verleihung von Ehrenmedaillen

- (1) Die Ehrenmedaille in Gold wird im Einzelfall für herausragende Verdienste auf den Gebieten des § 1 sowie für die Erringung des 1. bis 3. Platzes bei Olympiaden, Welt- und Europameisterschaften vergeben.
- (2) Die Ehrenmedaille in Silber wird verliehen:
 - a) an Gemeinde-, Ortschaftsräte/innen und Ortsvorsteher/innen nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit von 20 Jahren,
 - b) für die Erringung des 4. bis 8. Platzes bei Olympiaden, Welt- und Europameisterschaften,
 - c) für die Erringung eines 1. Platzes bei Deutschen Meisterschaften,
 - d) an Inhaber/innen von Welt-, Europa- und Deutschen Rekorden.
- (3) Die Ehrenmedaille in Bronze wird verliehen:
 - a) an Gemeinde-, Ortschaftsräte/innen und Ortsvorsteher/innen nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit von drei Amtsperioden, jedoch auch bei vorherigem Ausscheiden nach mindestens einer Amtsperiode,
 - b) an Vereinsangehörige mit einer aktiven Zugehörigkeit von 50 Jahren bei einem Verein,

- c) an Feuerwehrfrauen und -männer sowie Vertreter/innen von sozialen bzw. karitativen Einrichtungen mit einer aktiven Dienstzeit von 40 Jahren,
 - d) an Pfinztaler Betriebe/Firmeninhaber bei 25-, 50-, 75-, 100-jährigen usw. Firmenjubiläen,
 - e) an Vereinsvorstände nach 20-jähriger Tätigkeit als 1. oder 2. Vorsitzende/r eines Vereins,
 - f) für die Erringung des 2. und 3. Platzes bei Deutschen Meisterschaften,
 - g) an Mitglieder der Nationalmannschaft bei Olympia-, Welt-, Europameisterschaften,
 - h) für die Erringung des 1. Platzes bei Süddeutschen oder Baden-Württembergischen Meisterschaften,
 - i) für die Erringung des 1. Platzes bei bedeutenden, internationalen Sportwettkämpfen,
 - j) Staffelmannschaftsmeisterschaften (im Seniorenbereich) werden nach § 4 ausgezeichnet.
 - k) für besondere humanitäre, politische, kulturelle, sportliche, religiöse, wirtschaftliche, soziale und umweltschützende Leistungen soweit sie nicht unter a-j fallen.
- (2) Jugendliche erhalten einen Sachpreis anstelle der Medaille.
 - (3) Die Vorschläge eines Vereines sollten vereinsintern bewertet werden und in der Regel pro Jahr nicht mehr als drei Ehrungen enthalten.
 - (4) Die Leistung muss im Kalenderjahr vor der Ehrung erbracht worden sein.

§ 4

Ehrungen von Mannschaftsleistungen

Mannschaftsleistungen (im Seniorenbereich) werden durch Ehrungen der gesamten Mannschaft gewürdigt. Die Mannschaft erhält eine Urkunde sowie einen Geldpreis. Einzelehrungen der Mannschaftsmitglieder werden nicht vorgenommen.

§ 5

Antragsverfahren / Ehrungstermine

- (1) Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, dem Bürgermeister, Mitgliedern des Gemeinderats oder Ortschaftsrats sowie von Einzelpersonen (keine Eigenvorschläge) vorgeschlagen werden.

- (2) Die Vorschläge sind in Form eines Antrags mit einer Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (3) Personen, die nach § 3 die jeweilige Medaille bereits erhalten haben und erneut geehrt werden sollen, werden mit einem Sachgeschenk ausgezeichnet.
- (4) Die Ehrungen werden vom Verwaltungs- und Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen. In den Fällen der §§ 2 und 3 Abs. 1 entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Die Ehrung von Gemeinde- und Ortschaftsräte/innen und Ortsvorsteher/innen erfolgt in Sitzungen der jeweiligen Gremien. Die Ehrungen von Feuerwehrangehörigen erfolgt bei der Jahresdienstversammlung. Alle übrigen Ehrungen erfolgen im jährlichen Bürgerball bzw. Ehrenabend.
- (6) Der Gemeinderat kann die Ehrung wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderats entziehen.
- (7) Ehrungen sind in einem Ehrenbuch festzuhalten.

§ 6

Sonstige Auszeichnungen

Außerhalb der Ehrungen im Sinne der vorgenannten Bestimmungen kann der Bürgermeister überdurchschnittliche Leistungen nach § 1

- a) durch eine Urkunde
- b) durch ein Sachgeschenk oder
- c) auf sonstige Weise

auszeichnen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien über Ehrungen der Gemeinde Pfinztal treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 außer Kraft.

Pfinztal, 18.12.2007

Heinz E. Roser
Bürgermeister